

3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz (4) erhält die folgende Fassung:

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerschuld

(4) Die Zweitwohnungssteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Artikel II

Die Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung hier: § 5 Absatz (4) tritt am 01.01. 2014 in Kraft.

Goslar, den 17.12. 2013

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister